

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.500.770

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)15549/J-NR/2023

Wien, am 05. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 05.07.2023 unter der Nr. 15549/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Folgeanfrage Einschüchterung von kritischen Bürgern via § 117 StGB" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Basierend auf welcher gesetzlichen Grundlage und Begründung dürfen Bundesminister die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilen?*

Die strafbaren Handlungen gegen die Ehre (§§ 111, 113 und 115 StGB) sind nur auf Verlangen des in seiner:ihrer Ehre Verletzten zu verfolgen. Es handelt sich somit um Privatanklagedelikte (*Rami in Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 117 Rz 2). Von Amts wegen zu verfolgen sind derartige Taten, wenn sie gegen den Bundespräsidenten, gegen den Nationalrat, den Bundesrat, die Bundesversammlung, einen Landtag, das Bundesheer, eine selbständige Abteilung des Bundesheeres oder eine Behörde gerichtet sind (§ 117 Abs. 1 StGB). In diesen Ausnahmefällen liegen Ermächtigungsdelikte vor; bei diesen ist für eine rechtswirksame Anklage der Staatsanwaltschaft eine Ermächtigung erforderlich (§ 4 Abs. 2 StPO) (*Rami in Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 117 Rz 3).

Unter „Behörden“ versteht die hA alle öffentlichen Kollegialorgane, denen Hoheitsgewalt zukommt, etwa Bundesregierung, Landesregierungen und Gerichte. Nicht davon erfasst sind monokratische Behörden wie etwa der Bundespräsident oder ein:e Bundesminister:in; diese werden von § 111 Abs. 1 StGB erfasst (*Rami in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 116 Rz 7 mwN*). Damit läge allerdings ein Privatanklagedelikt vor, das nur auf explizites Verlangen des:r Verletzten verfolgt werden darf (§ 117 Abs. 1 StGB). Für diesen Fall wäre als prozessuale Bestimmung § 71 StPO maßgeblich; das Opfer „substituiert“ die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft, der hier – anders als dem Gericht; vgl. § 71 Abs. 1 und 2 StPO - keinerlei Zuständigkeit zukommt.

### **Zur Frage 2:**

- *Wenden sich Staatsanwaltschaften proaktiv an Bundesminister, wenn sie eine Ermächtigung zur Strafverfolgung einholen?*
  - a. *Wenn ja, wie wird sichergestellt bzw. überprüft, dass mutmaßliche Strafvergehen den Minister als Amtsträger und nicht als Privatperson betreffen?*

Gemäß § 92 Abs. 1 StPO haben, soweit das Gesetz eine Ermächtigung zur Strafverfolgung voraussetzt, Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft unverzüglich bei der gesetzlich berechtigten Person anzufragen, ob sie die Ermächtigung erteile. Wird diese verweigert, so ist jede weitere Ermittlung gegen die betreffende Person unzulässig und das Verfahren einzustellen. Die Ermächtigung gilt als verweigert, wenn die berechtigte Person sie nicht binnen vierzehn Tagen nach Anfrage erteilt. Diese Frist beträgt im Falle der öffentlichen Beleidigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers sechs Wochen; die tagungsfreie Zeit ist nicht einzurechnen.

Die Erwirkung der Ermächtigung hat die Staatsanwaltschaft von Amts wegen zu veranlassen (*Vogl in Fuchs/Ratz, WK StPO § 92 Rz 17*).

Frage 2.a. lässt sich im konkreten Zusammenhang nicht beantworten, weil – wie oben ausgeführt – Minister:innen nicht unter die Begrifflichkeit des § 117 Abs. 1 zweiter Satz StGB fallen. Die Frage einer Zugehörigkeit zur dienstlichen oder privaten Tätigkeit ergibt sich einzelfallbezogen aus den konkreten Umständen.

### **Zu den Fragen 3 und 4:**

- *3. Welche Kosten entstanden den jeweiligen Staatsanwaltschaften in der laufenden Legislaturperiode durch die Verfolgung und Weiterleitung/Einholung von Ermächtigungen gemäß § 117 StGB und anderer Paragraphen, die einer Ermächtigung zur weiteren Strafverfolgung bedürfen?*

- *4. Welcher Personalaufwand muss dahingehend betrieben werden, wie viele Mitarbeiter sind eigens dafür abgestellt und worauf belaufen sich die Personalkosten dafür monatlich?*

Die Kosten im Bereich der Justiz werden nicht auf Ebene einzelner Verfahren bzw. Verfahrensschritte erfasst, sodass weder die Kosten der Staatsanwaltschaften durch die Verfolgung und Weiterleitung/Einholung von Ermächtigungen noch der Personalaufwand im Zusammenhang mit den in der Anfrage genannten Verfahren beziffert werden kann.

**Zur Frage 5:**

- *Wie viele Fälle sind Ihrem Ressort in der laufenden Legislaturperiode bekannt, in denen Bundesminister die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilten?*
  - a. *Wie viele Fälle davon wurden eingestellt?*
  - b. *Wie viele Fälle davon endeten mit einem Freispruch der Geklagten?*
  - c. *In wie vielen Fällen kam es zu Verurteilungen?*

Dazu liegen mangels Auswertungsmöglichkeiten der Verfahrensautomation Justiz (VJ) keine Daten vor.

**Zur Frage 6:**

- *Was gedenken Sie als Justizministerin zu tun, um sogenannte SLAPP-Klagen durch Amtsträger und andere Repräsentanten der Republik im Zusammenhang mit § 117 StGB zu unterbinden, besonders in Hinblick darauf, dass Beschuldigte auch bei Einstellung des Verfahrens oder Freispruch auf ihren Anwaltkosten sitzenbleiben?*

Soweit die Frage auf das Privatanklagedelikt des § 117 StGB Bezug nimmt, ist anzumerken, dass derzeit politische Gespräche zum Verteidigerkostenersatz geführt werden.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

